

# Satzung

des

Judoclubs "Kyoko"

Jänschwalde

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Haushalt, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen < Judoclub "Kyoko" Jänschwalde>. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name < Judoclub "Kyoko" Jänschwalde e.V.>.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jänschwalde - Ost
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Einnahmen des Vereins bestehen in Beiträgen, Aufnahmegebühren, Eintrittsgeldern, Spenden u.ä..
5. Der Verein ist Mitglied des Brandenburgischen Judoverbandes e.V..

## § 2

### **Zweck, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendhilfe.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:  
→ Der Verein setzt sich im Bereich der Förderung des Sports zum Ziel, die körperliche Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder, vor allem durch Ausübung von Kampfsport, insbesondere Judo, zu fördern.

→ Der Verein will entsprechend SGB VIII §§ 11 bis 13 im Sinne von Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Kindern und Jugendlichen sinnvolle Freizeitangebote unterbreiten, welche die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen fördert.

→ Der Verein arbeitet u.a. im Sinne von offener Jugendarbeit und sozialpädagogisch orientierter Gruppenarbeit bei der Organisation und Durchführung von Projekten und Arbeitsgemeinschaften mit sozialpädagogischem Ansatz unter Nutzung der Potenzen des Sports mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammen.

4. Der Verein erstrebt keine Gewinne.

5. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### § 3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 5. Lebensjahr vollendet hat.

2. Voraussetzung der Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen bzw. Geschäftsunfähigen.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

3. Der Austritt kann nur zum Ende des Quartals erklärt werden. Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Die Beiträge sind grundsätzlich bis zum Quartalsende zu entrichten.

Hat ein Mitglied Zahlungsrückstände von drei Monatsbeiträgen, ist dieses zur Zahlung der aufgelaufenen Rückstände aufzufordern. Wird die Nachzahlung daraufhin nicht innerhalb von zwei Wochen getätigt, ist das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen. Ein Mitglied ist ebenfalls zu streichen so es innerhalb des ersten Quartals des entsprechenden Jahres seiner Zahlungsverpflichtung zur Entrichtung des Beitrages für den LSB bzw. bei Judosportlern zusätzlich der Verpflichtung zur Entrichtung des Geldes für die Jahressichtmarke nicht nachkommt. Die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Beiträge bleibt davon unberührt.

Der Vorstand ist berechtigt eine Aussetzung der Streichung von der Mitgliederliste zu beschließen.

4. Mitglieder können bei schweren Verstößen mit 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich mit der Begründung des Ausschlusses dem Mitglied zu übermitteln. Gegen den Beschluss

kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorstandsentscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.

Bei fristgemäßem Einspruch ist über den Ausschluss des Mitgliedes auf der nächsten außerordentlichen bzw. ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag kann in einer Mitgliederversammlung über den Ausschluss in geheimer Abstimmung entschieden werden.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bei fristgemäßem Einspruch der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss des Mitgliedes vorläufig ausgesetzt.

über den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins, die eine Wahlfunktion im Verein bekleiden entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheitsbeschluss. Diese Festlegung betrifft auch die gewählten Nachfolgekandidaten.

Die Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit aberkannt werden.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist in jedem Falle endgültig.

## § 5

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge oder Jahresbeiträge erhoben. Die Art und Weise der Zahlung dieser Beiträge ist auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung in der Beitragsrichtlinie festzulegen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.

2. Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsrichtlinie ausgewiesen.

3. Den Übungsleitern kann auf Beschluss des Vorstandes in Anerkennung ihres ehrenamtlichen Engagements die Verpflichtung zur Zahlung der Monatsbeiträge bzw. des Jahresbeitrages teilweise oder vollständig erlassen werden.

Vorstandsmitglieder sind für die Zeit der Ausübung ihres Ehrenamtes von der Zahlung der Monatsbeiträge bzw. des Jahresbeitrages befreit und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen vollständig freigestellt.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Etwaige Überschüsse aus gezahlten Beiträgen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen ihrer Verträge zu nutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten.

4. Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sowie die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder unter 16 Jahren und die gesetzlichen Vertreter von Mitgliedern die aus anderen Gründen als auf Grund des Alters geschäftsunfähig bzw. beschränkt geschäftsfähig sind haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und das Recht sich zur Wahl in die Organe des Vereins zu stellen.

Bei Mitgliedern vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann das Stimmrecht jedoch auch durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

5. Ehrenmitglieder haben das Recht als Gast an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiterhin gelten für Ehrenmitglieder die Abschnitte 1-3 uneingeschränkt. Ehrenmitglieder können jedoch nicht als Kandidaten für die Wahl in Vorstandsorgane aufgestellt werden bzw. Wahlfunktionen im Verein wahrnehmen.

## § 7

### **Haftung**

Der Verein haftet nicht gegenüber den Mitgliedern oder Gästen für Unfälle oder Diebstahl.

## § 8

### **Verwaltungsorgane (siehe Anhang 1)**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Trainerrat
- c) der Vorstand

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter des Mitgliedes entsprechend § 6 Abschnitt 4 Stimmrecht. Jedes Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ebenso ist es möglich die Vollmacht dem gesetzlichen Vertreter eines beschränkt geschäftsfähigen bzw. geschäftsunfähigen Mitgliedes zu erteilen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied oder ein gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Der vorhergehende Satz trifft nicht zu, so ein gesetzlicher Vertreter die Mitglieder vertritt für die er laut Gesetz vertretungsberechtigt ist.

3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, sie ist im ersten Quartal des Jahres mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Es erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung unter Beifügung der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand beauftragten Mitglied des Vereins geleitet. Der Versammlungsleiter ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem in offener Wahl gewählten Wahlausschuss zu übertragen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie zur Beschlussfassung über die Änderung des Zweckes des Vereins ist jedoch eine 2/3 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Bei Wahlen sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen, jedoch mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Kandidaten, die nicht in das jeweilige Vereinsgremium gewählt werden, gelten in der Reihenfolge der jeweils höchsten Stimmzahl als gewählte Nachfolgekandidaten für ausscheidende Mitglieder. Erreichen weniger als die erforderliche Anzahl von Kandidaten mindestens 50 % der Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, indem sich alle Kandidaten, die nicht die 50 % erreichten, um die noch offenen Plätze erneut zur Wahl stellen können. Im zweiten Wahlgang gelten die Kandidaten als gewählt, die die höchste Anzahl, jedoch mindestens 30 % der gültigen Stimmen erhalten haben.

Als Nachfolgekandidaten gelten nur Kandidaten, die in einem der Wahlgänge mindestens 20% der gültigen Stimmen erhalten konnten.

Die Reihenfolge der Nachfolge regelt sich nach der Anzahl der Stimmen im ersten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang ist die Anzahl der Stimmen im 2. Wahlgang zu berücksichtigen. Ist auch so keine Reihenfolge festzustellen entscheidet der Vorstand über die Reihenfolge der Nachfolge.

Es rückt bei Ausscheiden einer Person aus einer Wahlfunktion der Nachfolgekandidat mit der jeweils höchsten Stimmenzahl in das jeweilige Vereinsgremium nach.

Wahlen sind in direkter, geheimer Wahl durchzuführen. Die Mitgliederversammlung hat jedoch das Recht ein anderes Wahlverfahren zu beschließen.

Der Vorstand kann Kandidaten für die Wahl in Vereinsgremien vorschlagen

8. Außerplanmäßige Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es 30 % der Mitglieder verlangen. Sie muss vier Wochen vorher mit einem Ausweichtermin beim Vorstand durch Aushang bekanntgegeben werden.

9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes des nächsten Geschäftsjahres, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes

- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

10. über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist sauber und sachlich richtig anzulegen.

## § 10

### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus 9 Mitgliedern (Gesamtvorstand)

- I Vorsitzender (1. Vorsitzender)
- II Stellvertretender Vorsitzender (2. Vorsitzender)
- III Schatzmeister
- IV Schriftführer
- V Vorsitzender Trainerrat
- VI Verantwortlicher Grundmittelverwaltung
- VII Vertreter Jugendsport
- VIII Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit und Information
- IX ohne Funktionsbereich

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Vorsitzende Trainerrat. Diese Mitglieder bilden gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sein.

Es sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen juristisch vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand können Jugendliche, die jedoch das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen, angehören. Dazu ist jedoch die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Ein gewählter Jugendlicher hat bei Beschlussfassungen im Vorstand Stimmrecht.

Der Vertreter Sportjugend muss ein Jugendlicher im Alter vom 14. bis 19. Lebensjahr sein.

## § 11

### **Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich

2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeiführen.

## § 12

Der § 12 wurde ersatzlos gestrichen.

## § 13

### **Die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
- b) Erlass von Sport- und Hausordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- c) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
- d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes;

## § 14

### **Sitzung und Beschlüsse des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand beschließt auf Sitzungen. Diese finden vierteljährlich statt. Die Sitzungen müssen mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben mit angegebener Tagesordnung angekündigt werden.

2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters.

3. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## § 15

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist entsprechend den Bestimmungen §9 Abschnitt 7 zu verfahren. Stehen keine Nachfolgekandidaten mehr zur Verfügung, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer für ein ausgeschiedenes Mitglied einen Nachfolger wählen.

3. Ein Mitglied des Vorstandes gilt aus dem Vorstand ausgeschieden, wenn es an drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen unentschuldigt nicht teilnimmt.

Ein Vorstandsmitglied scheidet weiterhin aus dem Vorstand aus:

- a) durch Abwahl auf der Mitgliederversammlung
- b) durch Austrittserklärung

## § 16

### **Entschädigung**

1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
2. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt bekommen.
3. Ehrenamtliche Tätigkeit von Vereinsmitgliedern / -funktionären, die zur Sicherung / Sicherstellung der Arbeit des Vereins im Sinne des Vereinszwecks nach § 2 der Satzung des JC Kyoko geleistet wird, kann in Übereinstimmung mit den Festlegungen des § 3 Nr. 26a EStG auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes des JC Kyoko vergütet / entschädigt werden.  
  
Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage einer durch den Vorstand beschlossenen Richtlinie des JC Kyoko mit den dort festgelegten Sätzen.
4. Ehrenamtliche Übungsleiter werden in Übereinstimmung mit den Festlegungen des § 3 Nr. 26 EStG vergütet. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage einer durch den Vorstand beschlossenen Richtlinie des JC Kyoko mit den dort festgelegten Sätzen.
5. Vergütungen / Entschädigungen werden nur auf der Grundlage einer schriftlichen Abrechnung des geleisteten Aufwandes durch das Vereinsmitglied nach Prüfung durch Beauftragte des Geschäftsführenden Vorstandes entsprechend der Festlegungen der „Richtlinie zur Zahlung von Übungsleiterentgelten und die Zahlung von Entgelten für ehrenamtliche Tätigkeit“ und Bestätigung mit einer Unterschrift auf der Abrechnung ausgezahlt.

## § 17

### **Der Trainerrat**

1. Der Trainerrat besteht aus allen vom Vorstand verantwortlich eingesetzten und unter Vertrag genommenen aktiv tätigen Übungsleitern. Weiterhin gehören ihm fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter aus den Übungsgruppen an. Als Vertreter der Übungsgruppen wird jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied der Gruppe, bei beschränkt bzw. nicht geschäftsfähigen Mitgliedern der gesetzliche Vertreter, durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

2. Vertreter der Übungsgruppen haben das Recht der Teilnahme an allen Trainerratssitzungen einschließlich der Wahrnehmung des Stimmrechts und sind vom Vorsitzenden des Trainerrates zu den Trainerratssitzungen einzuladen. Die Vertreter der Übungsgruppen sollten mindestens einmal im Quartal - im Allgemeinen an der letzten Trainerratssitzung im Quartal - teilnehmen.

3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Anzahl der zu wählenden Gruppenvertreter in Abweichung von der Festlegung im § 17 Abschnitt 1 Satz 2 festzulegen.

## § 18

### **Zuständigkeit des Trainerrates**

1. Der Trainerrat hat die Aufgaben:

a) die Durchführung und Sicherstellung des Trainingsbetriebes zu gewährleisten

b) die Gewinnung und Ausbildung von Übungsleitern

c) die Aufstellung von Trainingsplänen sowie deren Vorlage eine Woche vor Beginn des kommenden Monats beim geschäftsführenden Vorstand

d) Er führt eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern der minderjährigen Mitglieder.

## § 19

### **Sitzungen, Beschlüsse des Trainerrates**

1. Der Trainerrat führt monatliche Sitzungen durch, auf denen der Trainingsplan für den kommenden Monat festgelegt wird.
2. Der Trainerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
3. Assistenzübungsleiter und Hilfsübungsleiter können als Gäste zu den Trainerratssitzungen eingeladen werden.

Hilfsübungsleiter sind Sportler, die auf Beschluss des Vorstandes vorbereitet werden, künftig relativ selbständig oder eigenverantwortlich Training als Assistenz- oder verantwortlicher Übungsleiter durchführen zu können.

## § 20

### **Kassenprüfer**

Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem anderen vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Sie können unvermutet Kassenprüfungen vornehmen. Außerdem ist jährlich bis zur Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres eine abschließende Prüfung vorzunehmen.

Das Ergebnis jeder Kassenprüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der abschließende Kassenprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Auf Grund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden.

Die Kassenprüfer sind ein vom Vorstand unabhängiges Gremium und ausschließlich der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## § 21

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins auf der Grundlage eines konkreten Beschlusses der Mitgliederversammlung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und / oder die Förderung der Jugendhilfe.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 22

### **Inkrafttreten**

„Die geänderte Satzung in der vorliegenden Form tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2014 in Kraft.“

## Anhang I

Geschäftsführender Vorstand

2 Jahre

Wird durch einfache Mehrheit  
des Gesamtvorstandes gewählt

Gesamtvorstand

2 Jahre

Wird durch einfache Mehrheit  
der Mitglieder gewählt

Trainerrat

Mitgliederversammlung

- Übungsleiter werden durch  
Den Gesamtvorstand berufen  
Und unter Vertrag genommen
- Vertreter der Trainings-  
Gruppen werden von der Mit-  
Gliederversammlung gewählt
- Periode: 1 Jahr